

Nr. 1**Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 22. Oktober 1981 (Plenum)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 45.

Beschwerde Nr. 7525/76, eingelegt am 22. Mai 1976; am 18. Juli 1980 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8; Diskriminierungsverbot, Art. 14 i.V.m. Art. 8.

Innerstaatliches Recht: Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Nordirland, Gesetz über Straftaten gegen die Person von 1861 (Offences against the Person Act 1861), Strafrechtsänderungsgesetz von 1885 (Criminal Amendment Act 1885).

Ergebnis: Verletzung von Art. 8; keine gesonderte Prüfung von Art. 14 i.V.m. Art. 8; Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.), vorbehalten.

Sondervoten: Fünf.

Sachverhalt und Verfahren: (Übersetzung)

13. Herr Jeffrey Dudgeon [britischer Staatsbürger, im Folgenden: der Bf.] ist 35 Jahre alt, von Beruf Expedient im Transportwesen, wohnhaft in Belfast, Nordirland.

Der Bf. ist homosexuell und wendet sich in erster Linie gegen das Bestehen von Gesetzen in Nordirland, die im Ergebnis dazu führen, dass bestimmte homosexuelle Handlungen zwischen einverständlich handelnden erwachsenen Männern kriminalisiert sind.

A. Das in Nordirland anwendbare Recht

14. Die gegenwärtig in Nordirland geltenden relevanten Vorschriften sind in dem Gesetz über Straftaten gegen die Person von 1861 (Offences against the Person Act 1861 / „das Gesetz von 1861“), in dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1885 (Criminal Amendment Act 1885 / „das Gesetz von 1885“) und im common law enthalten.

Nach §§ 61 und 62 des Gesetzes von 1861 wird vollendete bzw. versuchte widernatürliche Unzucht (buggery) mit der Höchststrafe von lebenslangem bzw. zehn Jahren Gefängnis bedroht. Widernatürliche Unzucht liegt tatbestandlich vor bei analem Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einem Mann oder mit einer Frau oder bei analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr eines Mannes oder einer Frau mit einem Tier.

Nach § 11 des Gesetzes von 1885 ist es eine mit einer Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis bedrohte Straftat, wenn eine männliche Person mit einer anderen männlichen Person einen Akt „schwerer Unzucht“ öffentlich oder privat vornimmt. „Schwere Unzucht“ ist gesetzlich nicht definiert, doch bezieht sie sich auf jedwede Handlung sexueller Unzucht zwischen männlichen Personen; nach den vom Wolfenden-Ausschuss gegebenen Hinweisen (s.u. Ziff. 17) handelt es sich dabei gewöhnlich um gegenseitige Masturbation, Schenkel-Kontakt oder oral-genitalen Kontakt. Nach common law ist der Versuch, eine Straftat zu begehen, selbst eine Straftat; demzufolge ist der Ver-

such, eine durch § 11 des Gesetzes von 1885 verbotene Handlung zu begehen, eine Straftat. Der Versuch ist in Nordirland theoretisch mit einer unbegrenzten Freiheitsstrafe bedroht (siehe hierzu jedoch unten Ziff. 31).

Einverständnis bildet keinerlei Rechtfertigung irgendeiner dieser Straftaten, und das Gesetz macht keinen auf das Alter bezogenen Unterschied.

Ein Überblick zur Anwendung des Gesetzes in der Praxis wird unten in Ziff. 29 bis 31 gegeben.

15. Homosexuelle Handlungen zwischen Frauen sind nicht und waren nie strafbar, obwohl eine unzüchtige Nötigung von einer Frau gegenüber einem unter 17 Jahre alten Mädchen begangen werden kann.

Hinsichtlich heterosexueller Beziehungen ist es mit bestimmten Ausnahmen für einen Mann strafbar, mit einem unter 17 Jahre alten Mädchen Geschlechtsverkehr zu haben. Bis 1950 war das Mindestalter eines Mädchens für einverständlichen Geschlechtsverkehr sowohl in England und Wales als auch in Nordirland 16 Jahre, doch wurde in jenem Jahr das Mindestalter durch eine Gesetzesänderung auf 17 Jahre angehoben. Während in Bezug auf das entsprechende Delikt in England und Wales sich ein Mann unter 24 Jahren diskulpiert kann, wenn er nachweist, dass er das Mädchen aus gutem Grund für über 16 Jahre alt halten konnte, gilt dies jedoch nicht in Nordirland.

B. Rechtslage und Reformgesetzgebung im übrigen Vereinigten Königreich

16. Die Gesetze von 1861 und 1885 wurden vom Parlament des Vereinigten Königreichs verabschiedet. Nach ihrer Annahme galten sie in England und Wales, in ganz Irland, das damals noch nicht geteilt, sondern integraler Bestandteil des Vereinigten Königreichs war, und auch, im Fall des Gesetzes von 1885, in Schottland.

I. England und Wales

17. In England und Wales ist das Recht über homosexuelle Handlungen unter Männern gegenwärtig im Gesetz über Sexuelle Straftaten von 1956 (Sexual Offences Act 1956 / „das Gesetz von 1956“) enthalten, geändert durch das Gesetz über Sexuelle Straftaten von 1967 (Sexual Offences Act 1967 / „das Gesetz von 1967“).

Das Gesetz von 1956 gab dem vorhandenen Gesetzesrecht eine konsolidierte Fassung und machte widernatürliche Unzucht (buggery) einer jeden Person mit einer anderen Person oder einem Tier (§ 12) zu einem Straftatbestand und ebenso wurde eine Handlung „schwerer Unzucht“ eines Mannes mit einem anderen Mann eine Straftat (§ 13).

Das Gesetz von 1967, das aus der Mitte des Parlaments eingebracht worden war, wurde verabschiedet, um die Homosexualität betreffenden Empfehlungen aus dem Bericht umzusetzen, der 1957 unter dem Vorsitz von Sir John Wolfenden von einem ministeriellen Ausschuss für homosexuelle Delikte und Prostitution (Departmental Committee on Homosexual Offences and Prostitution) erarbeitet worden war („Wolfenden-Ausschuss“ und „Wolfenden-Bericht“). Der Wolfenden-Ausschuss sah die Aufgabe des Strafrechts auf diesem Gebiet darin,

„die öffentliche Ordnung und Sitte zu bewahren, den Bürger vor Dingen zu schützen, die anstößig oder verletzend sind, und hinreichenden Schutz gegen Ausbeutung und verderbliche Beeinflussung anderer zu gewährleisten, insbesondere für Personen, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind, weil sie jung, schwach an Körper oder Geist sind, unerfahren oder sich im Zustand besonderer physischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden“,

aber nicht,

„in das Privatleben der Bürger einzugreifen oder zu versuchen, irgend eine bestimmte Verhaltensweise derart aufzuzwingen, dass es über das zur Erreichung der hier beschriebenen Ziele Notwendige hinausgeht“.

Der Wolfenden-Ausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass nichtöffentliche homosexuelle Verhaltensweisen zwischen einverständlichen Erwachsenen Teil der „Sphäre privater Moralität und Immoralität sind, die in kurzen und schlichten Worten das Gesetz nichts angeht“ und nicht länger kriminalisiert sein sollten.

Das Gesetz von 1967 änderte die §§ 12 und 13 des Gesetzes von 1956 mit dem Ergebnis, dass nichtöffentliche Handlungen widernatürlicher Unzucht (buggery) und schwerer Unzucht (gross indecency) zwischen einverständlichen Männern ab 21 Jahren, abgesehen von bestimmten Ausnahmen in Bezug auf psychisch Kranke, Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte und der Handelsmarine, keine Straftaten mehr sind. In jedem Falle strafbar bleibt die Vornahme einer homosexuellen Handlung der genannten Art mit einer Person unter 21 Jahren.

Das Volljährigkeitsalter wurde in bestimmten Punkten, wie Ehemündigkeit und Geschäftsfähigkeit, durch das Gesetz von 1969 zur Familienrechtsreform (Family Law Reform Act 1969) von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt. Das Mindestalter zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und für das Amt des Schöffen wurde durch das Volksvertretungsgesetz von 1969 (Representation of the People Act 1969) bzw. das Gesetz über die Strafrechtspflege von 1972 (Criminal Justice Act 1972) ebenfalls auf 18 Jahre herabgesetzt.

Im Jahre 1977 lehnte das House of Lords ein Gesetz ab, mit dem das Einwilligungsalter für private homosexuelle Handlungen auf 18 Jahre herabgesetzt werden sollte. In der Folgezeit empfahl ein vom Innenministerium gebildeter Beratender Ausschuss zur Sexualstrafrechtspolitik in einem im April 1981 veröffentlichten Bericht, das Mindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern auf 18 Jahre herabzusetzen. Eine Minderheit von fünf Mitgliedern sprach sich für die Herabsetzung des Mindestalters auf 16 Jahre aus.

2. Schottland

18. Als der Bf. im Jahre 1976 seine Individualbeschwerde einlegte, entsprach das relevante [in Schottland] anzuwendende Recht im Wesentlichen dem gegenwärtig in Nordirland geltenden Recht. § 7 des schottischen Gesetzes über Sexualstraftaten von 1976 (Sexual Offences (Scotland) Act 1976), eine konsolidierte Vorschrift zur Wiederinkraftsetzung von § 11 des Gesetzes von 1885, stellte schwere Unzucht unter Strafe; das Delikt der Sodomie¹ existierte

¹ Anm. d. Hrsg.: Der Urteilstext verwendet an dieser Stelle nicht den in Ziff. 14 eingeführte Terminus „buggery“, sondern „sodomy“.

tierte im common law. Eine Reihe von [im Amt] aufeinander folgende Lord Advocates hat jedoch vor dem Parlament erklärt, sie hätten nicht die Absicht, Handlungen strafrechtlich zu verfolgen, die nicht strafbar gewesen wären, wenn das Gesetz von 1967 auch in Schottland gegolten hätte. Das schottische Gesetz über die Strafrechtspflege (Criminal Justice (Scotland) Act 1980 („the 1980 Act“ / „das Gesetz von 1980“) brachte das schottische Recht in förmliche Übereinstimmung mit dem von England und Wales. Wie beim Gesetz von 1967 ging die Änderung des Gesetzes auf Änderungsanträge aus der Mitte des Parlaments zurück.

C. Verfassungsrechtliche Lage Nordirlands

19. Nach dem vom Parlament des Vereinigten Königreichs 1920 erlassenen Gesetz über die Regierung [Nord-]Irlands (Government of Ireland Act 1920) wurde für Nordirland ein eigenes Parlament errichtet und mit der Gesetzgebungskompetenz auf allen Sachgebieten ausgestattet, die durch das genannte Gesetz übertragen wurden, einschließlich des Strafrechts und Sozialrechts. Ebenso wurde als Exekutive eine Regierung von Nordirland errichtet, deren Minister für die verschiedenen Sachgebiete der übertragenen Kompetenzen verantwortlich waren. In der Zeit des Bestehens des nordirischen Parlaments (1921-1972) war es üblich, dass das Parlament des Vereinigten Königreichs selten, wenn überhaupt, Gesetze für Nordirland erließ, die sich auf die übertragenen Sachgebiete – insbesondere soziale Fragen – bezogen, da diese in die legislative Kompetenz des erstgenannten Parlaments fielen.

20. Im März 1972 wurde das nordirische Parlament suspendiert und Nordirland der Direktverwaltung (direct rule) von Westminster unterstellt (siehe das Urteil vom 18. Januar 1978 im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 25, S. 10 und 20-21, Ziff. 14 und 49, EGMR-E 1, 233). Seitdem fiel mit Ausnahme eines Zeitraums von fünf Monaten im Jahr 1974, als bestimmte legislative und exekutive Befugnisse einer nordirischen Versammlung und Exekutive übertragen waren, die Verantwortung für die Gesetzgebung in Bezug auf Nordirland auf allen Gebieten in die Verantwortung des Parlaments des Vereinigten Königreichs. Von den 635 Abgeordneten des Unterhauses des Vereinigten Königreichs vertraten zwölf Mitglieder Wahlkreise in Nordirland.

Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften ist Ihre Majestät befugt, für Nordirland auf dem Verordnungswege (by Order in Council) legislatorisch tätig zu werden. Mit Ausnahme von Fällen besonderer Eilbedürftigkeit darf Ihrer Majestät nach diesen Vorschriften nur dann der Erlass einer Verordnung empfohlen werden, wenn ein Entwurf für diese Verordnung zuvor von beiden Häusern des Parlaments gebilligt worden ist. Es ist Aufgabe der Regierung einen Verordnungsentwurf vorzubereiten und ihn dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Ein Entwurf kann nur in seiner Gesamtheit vom Parlament angenommen oder abgelehnt, nicht jedoch abgeändert werden. Die Funktion der Königin (Queen in Council) beim Erlass einer Verordnung ist, wenn das Parlament zugestimmt hat, rein formeller Natur. In der Praxis wird ein großer Teil der Gesetzgebung für Nordirland in dieser Form und weniger durch Parlamentsgesetze ausgeübt.

D. Reformvorschläge in Nordirland

21. Das nordirische Parlament wurde weder von der Regierung Nordirlands noch von einem Abgeordneten aus der Mitte des Parlaments je mit Maßnahmen befasst, die dem Gesetz von 1967 entsprachen.

22. Nachdem im Juli 1976 die Verfassunggebende Versammlung für Nordirland daran gescheitert war, eine zufriedenstellende Form autonomer (devolved) Regierung für Nordirland zu erarbeiten, kündigte der damalige für Nordirland zuständige Minister im Parlament an, die Regierung des Vereinigten Königreichs werde fortan die Notwendigkeit etwaiger Gesetzgebung auf Sachgebieten sorgfältig prüfen, die sie bis dahin als geeignet angesehen hatte, einer künftigen autonomen (devolved) Regierung vorzubehalten, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, das nordirische Recht in engere Übereinstimmung mit den Gesetzen in anderen Teilen des Landes zu bringen. Er nannte Homosexualität und Ehescheidung als mögliche Aktionsfelder. In Anbetracht der Schwierigkeiten mit derartigen Themen in Nordirland, wies er jedoch darauf hin, dass er Meinungsäußerungen der örtlichen Bevölkerung hierzu begrüßen würde, einschließlich der Ansichten der Ständigen Beratenden Kommission für Menschenrechte (the „Advisory Commission“ / die „Beratende Kommission“) und von Parlamentsabgeordneten, die nordirische Wahlkreise vertreten.

23. Die Beratende Kommission, die ein durch Gesetz errichtetes unabhängiges Organ ist, wurde dementsprechend aufgefordert, sich mit dem Thema zu befassen. Im Hinblick auf Homosexualität betreffende Straftatbestände erhielt die Beratende Kommission Stellungnahmen von einer Reihe von Personen und Organisationen sowohl religiöser wie auch weltlicher Art. Keine Stellungnahmen wurden von der römisch-katholischen Kirche in Nordirland bzw. von den zwölf nordirischen Mitgliedern im Unterhaus des Vereinigten Königreichs abgegeben.

Die Beratende Kommission veröffentlichte ihren Bericht im April 1977. Die Beratende Kommission gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die meisten Leute es als nicht zufriedenstellend ansahen, die bestehenden Unterschiede bei dem Homosexualität betreffenden Recht beizubehalten, und dass nur wenige Leute sich Änderungen heftig widersetzen würden, die das nordirische Recht in Übereinstimmung mit der Rechtslage in England und Wales bringen würden. Auf der anderen Seite war die Kommission nicht der Ansicht, dass eine weitergehende Gesetzgebung Unterstützung finden würde, insbesondere wenn diese das Einwilligungsalter herabsetzen würde. Ihre Empfehlungen gingen dahin, dass das nordirische Recht dem Gesetz von 1967 angepasst werden sollte, dass jedoch künftige Änderungen des Gesetzes von 1967 nicht automatisch auf Nordirland Anwendung finden sollten.

24. Am 27. Juli 1978 veröffentlichte die Regierung einen Vorentwurf für eine Nordirland-Verordnung über Homosexualität betreffende Straftatbestände („Homosexual Offences (Northern Ireland) Order 1978), die im Ergebnis zur Folge gehabt hätte, das relevante nordirische Recht im Wesentlichen dem von England und Wales anzugleichen. Insbesondere wären private homosexuelle Handlungen zwischen zwei einverständlich handelnden erwachsenen Männern im Alter von über 21 Jahren nicht länger strafbar gewesen.

In einem Vorwort führte der verantwortliche Minister aus, dass „die Regierung immer anerkannt habe, dass Homosexualität ein Thema ist, zu dem einige Leute in Nordirland strengere, aus ihrem Gewissen oder religiös begründete, Überzeugungen haben“. Die wesentlichen Argumente für und gegen eine Reform fasste er folgendermaßen zusammen:

„Kurz gesagt, existieren zwei unterschiedliche Standpunkte. Der eine gründet sich auf die Auslegung religiöser Prinzipien und hält homosexuelle Handlungen unter allen Umständen für unmoralisch und ist der Ansicht, das Strafrecht sollte dafür eingesetzt werden, moralisches Verhalten durchzusetzen, indem diese Handlungen als Straftaten eingestuft werden. Der andere Standpunkt unterscheidet zwischen einerseits der Sphäre privater Moralanschauung, in der eine homosexuelle Person im Rahmen ihrer bürgerlichen Freiheit ihrem eigenen Gewissen folgen kann, und andererseits der Sphäre öffentlicher Belange, in der der Staat das Gesetz für den Schutz der Gesellschaft einsetzen sollte und muss, insbesondere für den Schutz von Kindern, von Personen, die geistig zurückgeblieben sind, und anderen, die zu einer wirksamen persönlichen Einwilligung nicht fähig sind.

In meinen Gesprächen mit religiösen und anderen Gruppen habe ich beide Standpunkte in aufrichtiger Weise vorgetragen gehört und ich verstehe die Überzeugungen, die beiden Standpunkten zugrunde liegen. Zusätzlich müssen weitere Überlegungen in Betracht gezogen werden. Z. B. wurde darauf hingewiesen, dass das gegenwärtige Recht schwer durchzusetzen ist, dass die Angst vor Bloßstellung eine homosexuelle Person besonders Erpressungsversuchen aussetzen kann und dass diese Angst vor Bloßstellung nicht nur bei der homosexuellen Person selbst, sondern auch bei der Familie und Freunden seelisches Leid verursachen kann.

Wenn ich auch diese unterschiedlichen Standpunkte verstehe, so glaube ich doch, wir sollten die gemeinsame Grundlage nicht aus den Augen verlieren. Die meisten werden darin übereinstimmen, dass junge Leute in besonderer Weise geschützt werden müssen; und die meisten werden auch darin übereinstimmen, dass das Recht geeignet sein sollte, gleichermaßen durchgesetzt zu werden. Zudem haben diejenigen, die gegen eine Reform sind, Mitgefühl und Respekt vor individuellen Rechten ebenso wie jene, die eine Reform befürworten, weil sie um das Wohlergehen der Gesellschaft besorgt sind. Für den Einzelnen in der Gesellschaft ist es wie auch für die Regierung schwierig, zu einem ausgewogenen Urteil zu gelangen.“

Die Öffentlichkeit wurde aufgefordert zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

25. Aus den zahlreichen Stellungnahmen, die die Regierung während des offiziellen Zeitraums der Konsultation und auch danach erhielt, ergab sich eine tiefgreifende Meinungsdivergenz. Rein numerisch war die große Mehrheit von Einzelpersonen und Institutionen gegen den Vorentwurf für die Verordnung.

Zu den Reformgegnern gehörte eine Reihe hochrangiger Richter, Distrikt-Räte, Logen des Oranier-Ordens und andere Organisationen, die generell einen religiösen Charakter hatten und in einigen Fällen in der Jugendarbeit aktiv waren. Eine Petition „rettet Ulster vor Sodomie“ („Save Ulster from Sodomy“) sammelte fast 70.000 Unterschriften. Sie wurde von der Democratic Unionist Party unter der Führung von Ian Paisley organisiert, einem Abgeordneten des Unterhauses des Vereinigten Königreichs. Der stärkste Widerstand kam von bestimmten religiösen Gruppen. Insbesondere sahen

die römisch-katholischen Bischöfe in dem Vorentwurf eine Aufforderung an die nordirische Gesellschaft, ihre moralischen Grundsätze in einer Weise radikal zu ändern, die schwerwiegendere Probleme mit sich bringen würde als alles, was der gegenwärtigen Rechtslage zugeschrieben werden könnte. Die römisch-katholischen Bischöfe argumentierten, dass eine derartige Gesetzesänderung zu einem weiteren Niedergang der moralischen Grundsätze führen würde und zu einem Klima moralischer Laxheit, das die am meisten zu schützenden Personen, insbesondere die Jugend, gefährden und einem unerwünschten Druck aussetzen würde. In ähnlicher Weise vertrat die Presbyterianer Kirche in Irland trotz ihres Verständnisses für die Argumente im Sinne einer Rechtsreform den Standpunkt, dass die Rücknahme der Strafbarkeit privater homosexueller Handlungen zwischen einverständlich handelnden erwachsenen Männern von der Allgemeinheit für eine implizite Duldung, wenn nicht sogar Billigung derartiger Praktiken und als ein Wandel staatlicher Politik hin zu weiterer Schwächung moralischer Grundsätze gehalten würde.

Die deutlichste Unterstützung für eine Reform kam von Homosexuellen-Organisationen und Sozialarbeiter-Diensten. Sie machten geltend, das geltende Recht sei unnötig und habe für eine beachtliche Minderheit betroffener Personen Bedrängnis und Verzweiflung zur Folge. Es wurde dringend darauf hingewiesen, dass die Sphäre der Moral von der des Strafrechts zu trennen sei und dass Erwägungen der persönlichen Freiheit des Individuums in diesen Fragen Vorrang haben sollten. Der Ständige Ausschuss der Generalsynode der Kirche von Irland billigte, dass homosexuelle Handlungen zwischen einverständlich handelnden Erwachsenen von 21 Jahren und älter in ihrer Privatsphäre entkriminalisiert werden sollten, doch betonte er, dass dies nicht bedeute, die Kirche sehe in der Homosexualität eine akzeptable Norm.

Presseberichten zufolge hatten die meisten politischen Formationen zustimmende Meinungen geäußert. Allerdings unterstützte keiner der zwölf nordirischen Parlamentsabgeordneten die vorgeschlagene Reform öffentlich und einige von ihnen widersprachen ihr offen. Eine im Januar 1978 in Nordirland durchgeführte Meinungsumfrage ergab, dass die befragten Personen ebenso bei der umfassenden Fragestellung gespalten waren, ob die Rechtsreform zum Scheidungsrecht und zur Homosexualität in der Weise wünschenswert sei, wonach sie der Rechtslage in England und Wales angeglichen würde.

26. Am 2. Juli 1979 kündigte der damalige für Nordirland zuständige Minister im Parlament an, die Regierung beabsichtige nicht, die vorgeschlagene Reform weiterhin zu verfolgen, und erklärte:

„Die Konsultation hat gezeigt, dass in Nordirland für und gegen das bestehende Recht festgefügte Ansichten existieren. Obwohl es nicht möglich ist, mit Sicherheit zu sagen, was die Mehrheit der Bevölkerung in dieser Provinz fühlt, ist klar geworden, dass ein wesentlicher Teil der öffentlichen Meinung dort (mit einem weiten Spektrum religiöser wie auch politischer Meinungen) gegen den vorgeschlagenen Wandel ist. ... Die Regierung hat außerdem ... die Tatsache in Betracht zu ziehen, dass die Gesetzgebung auf einem in dem Vorentwurf behandelten Sachgebiet üblicherweise ein Thema für Initiativen aus der Mitte des Parlaments und weniger für die Regierung ist. Deshalb beabsichtigt die Regierung, gegenwärtig keine wei-

teren Schritte zu unternehmen ..., sie ist jedoch bereit, die Sache neu zu überlegen, wenn sich künftig relevante Entwicklungen ergeben.“

27. In ihrem Jahresbericht 1979-80 wiederholte die Beratende Kommission ihre Auffassung, dass die Gesetzgebung zu reformieren sei. Sie vertrat die Ansicht, es sei zu befürchten, dass der Umfang der Opposition übertrieben dargestellt worden sei.

28. Da das nordirische Parlament im Jahr 1972 suspendiert worden war (s.o. Ziff. 20), ging von den hauptsächlichen politischen Organisationen oder Bewegungen in Nordirland keinerlei Initiative für eine legislative Änderung der Gesetze von 1861 und 1885 aus.

E. Rechtspraxis in Nordirland

29. Nach den allgemeinen Bestimmungen kann jeder, auch eine Privatperson, eine Strafverfolgung für ein homosexuelles Delikt in Gang bringen, wobei der Director of Public Prosecutions die Kompetenz hat, das Verfahren fortzusetzen bzw. es zu beenden, wenn er dies für richtig hält. Aus den Unterlagen bezüglich der Strafverfolgungen wegen homosexueller Delikte ergibt sich, dass in den Jahren von 1972-1981 kein Verfahren von einer Privatperson anhängig gemacht worden ist.

30. In dem Zeitraum von Januar 1972 bis Oktober 1980 wurden in Nordirland 62 Strafverfahren wegen homosexueller Delikte eingeleitet. In der großen Mehrheit dieser Fälle ging es um Minderjährige, d.h. Personen unter 18 Jahren; einige der involvierten Personen waren im Alter zwischen 18 und 21 Jahren oder psychisch Kranke oder Strafgefangene. Soweit der Regierung nach Prüfung der Archive bekannt ist, wurde in dem genannten Zeitraum in Nordirland niemand für eine Handlung verfolgt, die eindeutig keine Straftat gewesen wäre, wenn sie in England oder Wales begangen worden wäre. Es besteht jedoch keine ausdrückliche Erklärung Politik, Handlungen der genannten Art strafrechtlich nicht zu verfolgen. Vor dem Gerichtshof gab die Regierung eine Erklärung ab, derzufolge im Bereich der Behörde des Director of Public Prosecutions die Entscheidung über Strafverfolgungsmaßnahmen in jedem Einzelfall dem Direktor persönlich vorbehalten war, der diese in Abstimmung mit dem Attorney General traf, wobei das einzige Kriterium darin bestand, ob die Strafverfolgung in Anbetracht sämtlicher Tatsachen und der Umstände des Falles im öffentlichen Interesse liegen würde.

31. Nach den Ausführungen der Regierung waren die in den Gesetzen von 1861 und 1885 vorgeschriebenen Höchststrafen ausschließlich in den schwersten Fällen der relevanten Delikte angemessen, und in der Praxis würde kein Gericht je erwägen die Höchststrafe für einverständnislich begangene Taten, sei es in der Privatsphäre oder öffentlich, zu verhängen. Des Weiteren würde ein wegen versuchter schwerer Unzucht verurteilter Mann trotz der Strafandrohung einer zeitlich unbegrenzten Strafe in der Praxis niemals zu einer höheren Strafe verurteilt als der, die er bei Vollendung der Straftat erhalten würde; normalerweise würde die Strafe erheblich geringer ausfallen. In allen Fällen homosexueller Straftaten hängt die konkrete Strafe von den besonderen Umständen des Falles ab.

F. Die persönliche Lage des Beschwerdeführers

32. Der Bf. ist sich nach seinen eigenen Angaben seiner Homosexualität vom 14. Lebensjahr an bewusst. Seit einiger Zeit führt er zusammen mit anderen eine Kampagne mit dem Ziel, das Recht Nordirlands mit dem in Einklang zu bringen, das in England und Wales gilt, und wenn möglich, das Einwilligungsalter auf unter 21 Jahre herabzusetzen.

33. Am 21. Januar 1976 erschien die Polizei bei dem Bf., um einen Durchsuchungsbefehl nach dem Gesetz von 1971 über Drogenmissbrauch (Misuse of Drugs Act 1971) zu vollstrecken. Bei der Hausdurchsuchung wurde eine gewisse Menge Cannabis gefunden, was in der Folge dazu führte, dass eine andere Person wegen Drogen-Delikten angeklagt wurde. Außerdem wurden persönliche Aufzeichnungen, einschließlich Korrespondenz und Tagebücher, die dem Bf. gehörten und in denen homosexuelle Aktivitäten beschrieben waren, gefunden und beschlagnahmt. Als Ergebnis wurde er aufgefordert, zur Polizeiwache zu kommen. Dort wurde er während 4 ½ Stunden auf der Grundlage der gefundenen Aufzeichnungen über sein Sexualleben befragt. Die polizeiliche Ermittlungsakte wurde dem Director of Public Prosecutions übersandt. Es wurde geprüft, ob Strafverfolgungsmaßnahmen wegen des Delikts schwerer Unzucht zwischen Männern eingeleitet werden sollten. Der Direktor entschied in Abstimmung mit dem Attorney General, dass es nicht im öffentlichen Interesse läge, Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Bf. wurde im Februar 1977 entsprechend informiert und seine Unterlagen wurden ihm mit den darauf über ihn angebrachten Bemerkungen zurückgegeben.

(Zusammenfassung)

[34.-36.] Zusammenfassung der Rügen des Bf. und Antrag der Regierung, keinerlei Verletzung der Konvention festzustellen.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. März 1980 zu dem Ergebnis,

– dass das strafrechtliche Verbot privater einverständlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern im Alter unter 21 Jahren weder eine Verletzung von Art. 8 (mit acht Stimmen gegen zwei) noch von Art. 14 i.V.m. Art. 8 (acht Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung) darstellt,

– mit neun Stimmen gegen eine, dass das Verbot solcher Handlungen zwischen Männern im Alter von über 21 Jahren das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens i.S.d. Art. 8 verletzt,

– mit neun Stimmen gegen eine, dass die Prüfung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 insoweit nicht notwendig ist.

* * *

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. April 1981 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: A. Glover, Rechtsberaterin, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: N. Bratza, Rechtsanwalt (Barrister-at-law), B. Kerr, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), R. Tomlinson, Innenministerium, D. Chesterton, Nordirland-Ministerium, N. Bridges, Nordirland-Ministerium, als Berater;

für die Kommission: J. Fawcett, G. Tenekides als Delegierte, unterstützt gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR durch: die Rechtsanwälte Lord Gifford (Barrister-at-law), T. Munyard (Barrister-at-law), P. Crane (Solicitor).

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8

A. Einleitung

37. Der Bf. macht geltend, dass er sich nach den in Nordirland geltenden Gesetzen wegen seines homosexuellen Verhaltens strafbar mache und dass er gerade wegen der Existenz dieser Gesetze in ständiger Angst, auch vor Belästigung und Erpressung, und in seelischer Not und Bedrängnis gelebt habe. Weiterhin macht er geltend, dass die Polizei ihn nach der Durchsuchung seines Hauses im Januar 1976 zu gewissen homosexuellen Aktivitäten befragt habe und dass ihm gehörende persönliche Unterlagen während der Hausdurchsuchung beschlagnahmt und erst nach mehr als einem Jahr zurückgegeben worden seien.

Nach seiner Ansicht stellt dies – unter Verletzung von Art. 8 der Konvention – einen rechtswidrigen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Privatlebens dar, der noch fort dauert.

38. Art. 8 lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

39. Obgleich Homosexualität selbst nicht verboten ist, sondern die jeweiligen Handlungen der schweren Unzucht (gross indecency) zwischen Männern und der widernatürlichen Unzucht (buggery) (s.o. Ziff. 14), kann indes nicht zweifelhaft sein, dass homosexuelle Praktiken unter Männern, deren Verbot Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, ebenfalls in den Anwendungsbereich der unerlaubten Handlungen fallen, wie sie nach den hier angegriffenen Gesetzen strafbar sind; auf dieser Grundlage haben die Regierung, der Bf. und die Kommission den Fall verhandelt. Des Weiteren sind diese Taten unabhängig davon strafbar, ob die Handlung in der Öffentlichkeit oder im Privatbereich vorgenommen wird, wie immer auch das Alter oder die Beziehungen der Beteiligten sind und ob die Beteiligten einverständlich handeln oder nicht. Nach dem Vortrag des Bf. ist es jedoch offensichtlich, dass sich seine Beschwerde im Kern gegen den Umstand richtet, dass homosexuelle Handlungen, die er im Privatbereich mit anderen Einwilligungsfähigen und -bereiten vornehmen könnte, nach den Gesetzen in Nordirland Straftaten darstellen.

B. Das Vorliegen eines Eingriffs in das durch Art. 8 geschützte Recht

40. Die Kommission sah keine Veranlassung, die allgemeine Richtigkeit der Behauptungen des Bf. im Hinblick auf die von ihm als Folge der fragli-

chen Gesetze gelittene Angst und Bedrängnis anzuzweifeln. Die Kommission beschloss einstimmig, dass „die umstrittene Gesetzgebung den Anspruch des Bf. auf Achtung seines Privatlebens i.S.v. Art. 8 insoweit verletzt, als sie solche homosexuellen Handlungen verbietet, die zwischen erwachsenen Männern einverständlich und im Privatbereich vorgenommen werden“ (vgl. Ziff. 94 und 97 des Kommissionsberichts).

Ohne diese Gesichtspunkte ausdrücklich einzuräumen, hat die Regierung nicht bestritten, dass der Bf. durch diese Gesetze unmittelbar beschwert ist und daher mit Recht behaupten kann, i.S.v. Art. 25 der Konvention „verletzt“ zu sein. Ebensowenig hat die Regierung die oben zitierte Schlussfolgerung der Kommission bestritten.

41. Der Gerichtshof sieht keine Veranlassung, von dieser Einschätzung der Kommission abzuweichen: die Weitergeltung der angegriffenen Gesetze begründet einen fortdauernden Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens (das auch sein Geschlechtsleben umfasst) i.S.v. Art. 8 Abs. 1. Gerade die Existenz dieser Gesetze beeinträchtigt nach den persönlichen Umständen des Bf. fortdauernd und unmittelbar sein Privatleben (s. sinngemäß *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 397 f.): entweder beachtet der Bf. die Gesetze und unterlässt – selbst im Privatbereich mit Zustimmung der Partner – jede verbotene sexuelle Betätigung, zu der er aufgrund seiner homosexuellen Neigung veranlagt ist, oder er nimmt solche Handlungen vor und macht sich dadurch strafbar.

Es lässt sich nicht behaupten, dass das fragliche Gesetz insoweit nur dem Buchstaben nach besteht. Es wurde und wird immer noch angewandt, um Personen strafrechtlich zu verfolgen, die an privaten und einverständlichen homosexuellen Handlungen mit Männern unter 21 Jahren beteiligt sind (s.o. Ziff. 30). Obgleich in den letzten Jahren anscheinend keine Verfahren wegen solcher Taten unter Beteiligung von Männern unter 21 Jahren, abgesehen von psychisch Kranken, eingeleitet worden sind, besteht seitens der Behörden keine erklärte Absicht, das Gesetz insoweit nicht anzuwenden (ebd.). Neben einer Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden bleibt zudem noch die Möglichkeit einer Privatklage (s.o. Ziff. 29).

Ferner war die polizeiliche Untersuchung im Januar 1976 im Hinblick auf die umstrittenen Gesetze eine spezifische Ausführungsmaßnahme, die, obgleich sie nicht zu einer eigentlichen Strafverfolgung führte, den Bf. in der Ausübung seines Rechts auf Achtung seines Privatlebens beeinträchtigt hat (s.o. Ziff. 33). Insofern erweist sie sich als eine reale Bedrohung.

C. Das Vorliegen einer Rechtfertigung für den vom Gerichtshof festgestellten Eingriff

42. Nach Ansicht der Regierung verletzt das Recht von Nordirland bzgl. homosexueller Betätigungen Art. 8 nicht, weil ein Eingriff durch Abs. 2 von Art. 8 gerechtfertigt sei. Sowohl der Bf. wie auch die Kommission sind diesem Vorbringen entgegengetreten.

43. Ein Eingriff in die Ausübung eines Rechts gem. Art. 8 wird nur dann von Abs. 2 gedeckt, wenn er „gesetzlich vorgesehen“ ist, ein Ziel oder Ziele

verfolgt, das bzw. die im Sinne dieses Absatzes rechtmäßig sind und „in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Erreichung des genannten Ziels oder der genannten Ziele „notwendig“ sind (s. sinngemäß *Young, James und Webster*, Urteil vom 13. August 1981, Série A Nr. 44, S. 23, Ziff. 59, EGMR-E 1, 560).

44. Es wird nicht bestritten, dass die erste dieser drei Voraussetzungen erfüllt ist. Wie die Kommission in Ziff. 99 ihres Berichts herausstellt, ist der Eingriff eindeutig „gesetzlich vorgesehen“, weil er auf bestimmten Vorschriften der Gesetze von 1861 und 1885 sowie auf dem common law beruht (s.o. Ziff. 14).

45. Es ist nun zu prüfen, ob der Eingriff eine Maßnahme darstellt, die den „Schutz der Moral“ oder den „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ bezweckt, worauf sich die Regierung beruft.

46. Die Gesetze von 1861 und 1885 wurden erlassen, um die damals vorherrschenden Vorstellungen der Sexualmoral durchzusetzen. Ursprünglich galten sie in England und Wales, in dem damals noch ungeteilten Irland und im Falle des Gesetzes von 1885 auch in Schottland (s.o. Ziff. 16). In den letzten Jahren wurde der Anwendungsbereich dieser Gesetze in England und Wales (durch das Gesetz von 1967) und später auch in Schottland (durch das Gesetz von 1980) eingeschränkt: abgesehen von gewissen Ausnahmen ist eine homosexuelle Betätigung zwischen Männern im Alter über 21 Jahren nicht mehr strafbar (s.o. Ziff. 17 und 18). In Nordirland dagegen gilt das Gesetz unverändert fort. Wie der Gerichtshof in Übereinstimmung mit der britischen Regierung annimmt, beruht die im Juli 1979 bekanntgegebene Entscheidung, den Vorschlag zur Reform der bestehenden Gesetze nicht weiterzuverfolgen, auf einer starken Abneigung in Nordirland gegen die vorgeschlagene Reform und namentlich auf der rigorosen Haltung, dass dadurch das Moralsystem der nordirischen Gesellschaft Schaden nehmen würde (s.o. Ziff. 25 und 26). Allgemeines Ziel dieser Gesetze ist daher weiterhin der Schutz der Moral im Sinne der in Nordirland vorherrschenden Moralvorstellungen.

47. Sowohl die Kommission als auch die Regierung vertreten die Ansicht, dass diese Gesetze auch dem „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ insoweit dienen, als sie junge Leute vor unerwünschten und schädlichen Zwängen und Einflüssen zu schützen suchten. Der Gerichtshof anerkennt, dass es ein Ziel dieser Gesetze ist, schutzbedürftige Mitglieder der Gesellschaft, wie etwa Jugendliche, vor den Folgen homosexueller Praktiken zu bewahren. Allerdings ist es irgendwie gekünstelt, in diesem Zusammenhang eine scharfe Unterscheidung zwischen dem „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ und dem „Schutz der Moral“ zu treffen. Der letztgenannte kann den Schutz des moralischen Ethos oder der moralischen Normen der Gesellschaft insgesamt umfassen (vgl. Ziff. 108 des Kommissionsberichts), kann aber auch, wie die Regierung hervorgehoben hat, den Schutz der moralischen Interessen und des moralischen Wohlergehens einer bestimmten Gruppe in der Gesellschaft, wie etwa Schulkinder, bedeuten (vgl. *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 25, Ziff. 52 a.E., EGMR-E 1, 226 hinsichtlich Art. 10 Abs. 2 der Konvention). Bedeutet daher „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ die Sicherung der moralischen Interessen und des mora-

lischen Wohlergehens bestimmter Einzelpersonen oder Gruppen, die eines besonderen Schutzes wegen mangelnder Reife, geistiger Störung oder dauernder Abhängigkeit bedürfen, so handelt es sich insoweit nur um einen Aspekt des „Schutzes der Moral“ (s. sinngemäß *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 34. Ziff. 56, EGMR-E 1, 373). Auf dieser Grundlage wird der Gerichtshof daher beide Ziele berücksichtigen.

48. Wie die Kommission in ihrem Bericht (vgl. dort Ziff. 101) zutreffend bemerkt, ist die maßgebliche Frage des Art. 8 vorliegend, inwieweit, wenn überhaupt, die Weitergeltung der Gesetze für die Ziele „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“.

49. Es lässt sich nicht bestreiten, dass eine gewisse Regelung des männlichen homosexuellen Verhaltens, wie in der Tat jeder Form sexuellen Verhaltens, mit dem Mittel des Strafrechts als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ gerechtfertigt werden kann. Die Grundfunktion des Strafrechts in diesem Bereich ist es, den Worten des Wolfenden-Berichts (s.o. Ziff. 17) zufolge, „die öffentliche Ordnung und Sitte zu bewahren (und) den Bürger vor Dingen zu schützen, die anstößig oder verletzend sind“. Die Notwendigkeit einer gewissen Kontrolle kann sogar einverständliche Handlungen des Privatbereichs umfassen, insbesondere – um nochmals den Wolfenden-Bericht zu zitieren – wenn Anlass besteht, „ausreichenden Schutz gegen Ausbeutung und verderbliche Beeinflussung anderer zu gewährleisten, insbesondere für Personen, die besonders schutzbedürftig sind, weil sie jung, schwach an Körper und Geist sind, unerfahren oder sich im Zustand besonderer physischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden“. In der Praxis existieren entsprechende Gesetze in allen Mitgliedstaaten des Europarates, jedoch unterscheidet sich das Recht in Nordirland von dem in der Mehrheit der Mitgliedstaaten dadurch, dass es generell die schwere Unzucht unter Männern und die widernatürliche Unzucht unabhängig von den Einzelumständen verbietet. Akzeptiert man, dass irgendeine Art von Gesetzen „notwendig“ ist, um bestimmte Gruppen der Gesellschaft sowie den moralischen Ethos der Gesellschaft insgesamt zu schützen, ist die Frage im vorliegenden Fall, ob die umstrittenen Vorschriften des nordirischen Rechts und ihre Anwendung sich innerhalb der Grenzen dessen halten, was in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden kann, um die genannten Ziele zu verwirklichen.

50. In früheren Urteilen hat der Gerichtshof eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die für die Beurteilung der „Notwendigkeit“ „in einer demokratischen Gesellschaft“, also einer Maßnahme zur Förderung der von der Konvention zugelassenen Ziele, von Bedeutung sind.

51. Erstens hat „Notwendigkeit“ in diesem Zusammenhang nicht die gleiche Flexibilität wie etwa die Begriffe „nützlich“, „angemessen“ oder „wünschenswert“, sondern impliziert das Vorliegen eines „dringenden sozialen Bedürfnisses für den fraglichen Eingriff (vgl. *Handyside*, a.a.O., S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222 f.).

52. Zweitens ist es Aufgabe der nationalen Behörden, zunächst das Vorliegen eines zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses in jedem Einzelfall zu beurtei-

len; dementsprechend steht ihnen ein Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) zu (ebd.). Dennoch bleibt ihre Entscheidung durch den Gerichtshof überprüfbar (ebd., S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223).

Wie das Urteil *Sunday Times* veranschaulicht hat, ist der Umfang dieses Beurteilungsspielraums im Hinblick auf die einzelnen Ziele, die eine Einschränkung eines Rechts rechtfertigen, nicht identisch (S. 36, Ziff. 59, EGMR-E 1, 374 f.). Die Regierung hat aus dem Urteil *Handyside* abgeleitet, dass der Beurteilungsspielraum umfassender sei, wenn es um den Schutz der Moral gehe. Wie der Gerichtshof im Urteil *Handyside* festgestellt hat, ist es eine unbestreitbare Tatsache, dass „die Vorstellungen von den Anforderungen der Moral ... sich je nach Zeit und Ort, besonders in unserem Zeitalter, ändern“ und dass die innerstaatlichen Behörden dank ihres direkten und ständigen Kontakts zu den in ihren Ländern wirkenden Kräften grundsätzlich besser als der internationale Richter in der Lage sind, sich zum genauen Inhalt dieser Anforderungen zu äußern“ (S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222).

Allerdings beeinflusst nicht nur die Art der beschränkenden Zielsetzung, sondern auch die Art der betroffenen Handlungen den Umfang des Beurteilungsspielraums. Der vorliegende Fall betrifft einen sehr intimen Aspekt des Privatlebens. Demnach müssen besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, um Eingriffe seitens der öffentlichen Behörden durch die in Abs. 2 des Art. 8 genannten Ziele zu rechtfertigen.

53. Schließlich ist in Art. 8 wie in einigen anderen Artikeln der Konvention der Begriff der „Notwendigkeit“ mit dem der „demokratischen Gesellschaft“ verbunden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann eine Einschränkung eines Rechts der Konvention nur dann als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ – zwei ihrer Wesensmerkmale sind Toleranz und Aufgeschlossenheit – angesehen werden, wenn sie u.a. in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten rechtmäßigen Ziel steht (vgl. *Handyside*, a.a.O., S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223 und *Young, James und Webster*, a.a.O., S. 25, Ziff. 63, EGMR-E 1, 561).

54. Auf der Grundlage der vorgenannten Grundsätze ist es Aufgabe des Gerichtshofs zu prüfen, ob die zur Rechtfertigung des fraglichen „Eingriffs“ angegebenen Gründe im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 stichhaltig und hinreichend sind (vgl. *Handyside*, a.a.O., S. 23-24, Ziff. 50, EGMR-E 1, 224). Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, ein Werturteil über die Sittlichkeit homosexueller Beziehungen zwischen erwachsenen Männern abzugeben.

55. Zweckmäßigerweise sind zunächst die von der Regierung gegen die Entscheidung der Kommission vorgebrachten Gründe zu prüfen, wonach ein strafrechtliches Verbot privater und einverständlicher homosexueller Handlungen von Männern im Alter über 21 Jahren durch Art. 8 Abs. 2 nicht gerechtfertigt sei (s.o. Ziff. 35).

56. An erster Stelle hat die Regierung die Aufmerksamkeit auf den von ihr beschriebenen Umstand gelenkt, dass zwischen Nordirland und Großbritannien grundlegende Unterschiede in der Einstellung und öffentlichen Meinung zu Fragen der Moral bestehen. Die nordirische Gesellschaft soll konservativer sein und der Religion einen größeren Stellenwert einräumen, wie dies etwa

durch eine restriktive Gesetzgebung auch im Bereich des heterosexuellen Verhaltens belegt werde (s.o. Ziff. 15).

Obgleich der Bf. diese Darstellung als stark übertrieben bezeichnet, anerkennt der Gerichtshof, dass solche Unterschiede bis zu einem gewissen Grad existieren und einen bedeutenden Einfluss haben. Wie sowohl die Regierung als auch die Kommission im Zusammenhang mit der Beurteilung der Anforderungen an den Schutz der Moral betonten, müssen die angegriffenen Maßnahmen im Kontext der nordirischen Gesellschaft gesehen werden.

Der Umstand, dass ähnliche Maßnahmen in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs oder in anderen Mitgliedstaaten des Europarates nicht als „notwendig“ angesehen werden, bedeutet nicht, dass sie in Nordirland nicht notwendig sein können (s. sinngemäß *Sunday Times*, a.a.O., S. 37-38, Ziff. 61, EGMR-E 1, 376 sowie *Handyside*, a.a.O., S. 26-28, Ziff. 54 und 57, EGMR-E 1, 226, 228). Wo innerhalb desselben Staates verschiedene kulturelle Gemeinschaften leben, kann es durchaus sein, dass sich die Regierungsbehörden unterschiedlichen sozialen und moralischen Anforderungen gegenübersehen.

57. Wie die Regierung zutreffend vorträgt, folgt daraus, dass die nationalen Behörden bei der Ausübung ihres Ermessens (discretion) als einen Gesichtspunkt auch das Moralsystem in Fragen der Sexualität – wie dies insbesondere im Widerstand gegen die vorgeschlagene Gesetzesreform zum Ausdruck kam – legitimerweise berücksichtigen können. Nach Ansicht des Gerichtshofs existiert eine starke Gegenbewegung, die auf einer aufrichtigen und ernsthaften Überzeugung einer großen Zahl verantwortungsbewusster Mitglieder der nordirischen Gesellschaft beruht, wonach eine Gesetzesreform eine ernstzunehmende Schädigung des gesellschaftlichen Moralsystems darstellen würde (s.o. Ziff. 25). Ähnlich wie die Empfehlungen der Beratenden Kommission aus dem Jahre 1977 (s.o. Ziff. 23), wirft diese Gegnerschaft ein bezeichnendes Bild sowohl auf die Anforderungen an die Moral in Nordirland als auch auf diejenigen Maßnahmen, die man innerhalb der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der vorherrschenden moralischen Normen für notwendig erachtet.

Unabhängig davon, ob diese Ansicht richtig oder falsch ist und obgleich sie nicht mehr mit der allgemeinen Haltung in anderen Gesellschaften übereinstimmt, ist ihr Vorhandensein in einer bedeutenden Gruppe der nordirischen Gesellschaft sicherlich ein rechtserheblicher Gesichtspunkt für die Auslegung von Art. 8 Abs. 2.

58. Nach Ansicht der Regierung wird diese Schlussfolgerung ferner durch die besonderen verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Nordirland (s.o. Ziff. 19 und 20) bestätigt. Im Zeitraum zwischen 1921 (dem ersten Zusammentreten des nordirischen Parlaments) und 1972 (dem letzten Zusammentreten) wurde die Gesetzgebung in gesellschaftlichen Fragen als übertragene Angelegenheit im Rahmen der ausschließlichen Kompetenz dieses Parlaments angesehen. Als Folge der Einführung der Direktverwaltung durch Westminster sollte die britische Regierung in besonderer Verantwortung die Bedürfnisse der nordirischen Bevölkerung vor jeder gesetzlichen Regelung derartiger Fragen mit berücksichtigen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Direktverwaltung ist die Notwendigkeit von Behutsamkeit und Feingefühl gegenüber der öffentlichen Meinung in Nordirland offensichtlich. Für die Beurteilung der „Notwendigkeit“, im Sinne der Konvention, zur Aufrechterhaltung der umstrittenen Gesetze ist es für den Gerichtshof allerdings nicht maßgebend, dass die Entscheidung nicht von der früheren nordirischen Regierung und ihrem Parlament, sondern von den britischen Behörden getroffen wurde, und zwar während einer als Übergangsphase angesehenen Direktverwaltung.

59. In Anbetracht dieser unterschiedlichen Erwägungen hat die britische Regierung ohne Zweifel sorgfältig und gutgläubig gehandelt; zusätzlich war sie bemüht, die verschiedenen Standpunkte ausgewogen zu beurteilen, ehe sie zu dem Schluss kam, die Gesetzesreform wegen der opponierenden öffentlichen Meinung in Nordirland nicht weiter zu verfolgen (s.o. Ziff. 24 und 26). Dennoch kann dies allein für die Notwendigkeit eines Eingriffs in das Privatleben des Bf. mittels der angegriffenen Maßnahmen nicht ausschlaggebend sein (vgl. *Sunday Times*, a.a.O., S. 36, Ziff. 59, EGMR-E 1, 374 f.). Ungeachtet des den nationalen Behörden zukommenden Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) ist es Aufgabe des Gerichtshofs, endgültig zu beurteilen, ob die dargestellten rechtserheblichen Gründe auch im Hinblick auf die Umstände des Falles hinreichend waren, insbesondere ob der geltend gemachte Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu dem behaupteten sozialen Bedürfnis stand (s.o. Ziff. 53).

60. Das durch die angegriffenen Gesetze betroffene Recht der Konvention schützt eine wesentliche Selbstverwirklichung der menschlichen Persönlichkeit (s.o. Ziff. 52, dritter Absatz).

Im Vergleich zu der Epoche, in der diese Gesetze erlassen wurden, besteht heute ein vertieftes Verständnis homosexuellen Verhaltens mit der Folge gesteigerter Toleranz insoweit, als man es in der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates nicht mehr für notwendig oder angemessen hält, homosexuelle Praktiken für sich genommen mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen; der Gerichtshof kann die beachtlichen Reformen des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten insoweit nicht übersehen (s. sinngemäß *Marckx*, a.a.O., S. 19, Ziff. 41, EGMR-E 1, 402 und *Tyler*, Urteil vom 25. April 1978, Série A Nr. 26, S. 15-16, Ziff. 31, EGMR-E 1, 273). In Nordirland selbst haben die Behörden in den letzten Jahren davon Abstand genommen, diese Gesetze anzuwenden, wenn es um private und einverständliche homosexuelle Handlungen ging und die beteiligten Männer über 21 Jahre alt und einwilligungsfähig waren (s.o. Ziff. 30). Bisher wurde nicht der Beweis erbracht, dass dies für die moralischen Normen in Nordirland nachteilig gewesen sei oder dass man seitens der Öffentlichkeit eine striktere Einhaltung dieser Gesetze gefordert hätte.

Unter diesen Umständen kann nicht daran festgehalten werden, dass ein „dringendes gesellschaftliches Bedürfnis“ besteht, solche Handlungen zu kriminalisieren, zumal es an einer ausreichenden Rechtfertigung im Sinne des Schutzes vor den Risiken für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft oder vor den Folgen für die Öffentlichkeit fehlt. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die mögli-

chen nachteiligen Folgen solcher gesetzlichen Bestimmungen auf das Leben eines homosexuell orientierten Menschen wie den Bf. gegenüber den Gründen überwiegen, die für eine unveränderte Weitergeltung dieser Gesetze sprechen. Obgleich Teile der Öffentlichkeit die Homosexualität als unmoralisch ansehen und durch die Vornahme privater homosexueller Handlungen anderer vielleicht schockiert, beleidigt oder belästigt sein werden, kann dies für sich allein nicht die Anwendung der Strafvorschriften rechtfertigen, solange lediglich Erwachsene in gegenseitigem Einverständnis involviert sind.

61. Deshalb sind die von der Regierung vorgebrachten Gründe zwar rechtserheblich, aber nicht hinreichend, um die Weitergeltung der angegriffenen Gesetze insoweit zu rechtfertigen, als sie die allgemeine Wirkung haben, private homosexuelle Beziehungen zwischen männlichen, einwilligungsfähigen Erwachsenen zu kriminalisieren. Insbesondere kann die moralische Haltung gegenüber männlicher Homosexualität in Nordirland ebensowenig wie die Befürchtung, jede Lockerung der Gesetze führe zu einer Untergrabung der bestehenden moralischen Normen, einen derartigen Eingriff in das Privatleben des Bf. rechtfertigen. „Entkriminalisierung“ bedeutet nicht Billigung, und die Befürchtung, dass gewisse Gruppen der Bevölkerung insoweit aus einer Gesetzesreform irrige Schlüsse ziehen könnten, ist keine tragfähige Grundlage für die Weitergeltung dieser Gesetze mit all ihren ungerechtfertigten Nebenfolgen.

Zusammenfassend heißt das: Die dem Bf. durch das umfassende und unbedingte nordirische Recht auferlegte Beschränkung ist, ganz abgesehen von der Schwere der möglichen Strafen, als unverhältnismäßig in Bezug auf die hiermit verfolgten Ziele anzusehen.

62. Nach Auffassung der Kommission kann die vom Bf. gerügte Verletzung insoweit als notwendig zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt werden, als dadurch sexuelle Beziehungen mit Männern im Alter unter 21 Jahren verhindert werden sollen (s.o. Ziff. 105 und 116 des Berichts der Kommission). Diese Ansicht hat die Regierung übernommen, während sie der Bf. bestreitet und vorträgt, das maßgebliche Alter für die Einwilligung zu männlichen homosexuellen Beziehungen sollte identisch sein mit dem für heterosexuelle und weibliche homosexuelle Beziehungen; nach dem geltenden Recht in Nordirland sind dies 17 Jahre (s.o. Ziff. 15).

Der Gerichtshof hat die legitime Notwendigkeit einer gewissen Kontrolle homosexuellen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft bereits anerkannt; sie dient vornehmlich dem Schutz vor Ausbeutung und verderblicher Beeinflussung derjenigen Personen, die etwa wegen ihrer Jugend besonders schutzbedürftig sind (s.o. Ziff. 49). Jedoch ist es primär Aufgabe der nationalen Behörden, über angemessene Sicherungen dieser Art zum Schutz der Moral in ihrer Gesellschaft zu entscheiden und insbesondere das zum strafrechtlichen Schutz junger Leute maßgebliche Alter festzusetzen (s.o. Ziff. 52).

D. Schlussfolgerung

63. Der Bf. hat einen fortdauernden rechtswidrigen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Privatlebens erlitten. Daher ist Art. 8 verletzt.

II. Die behauptete Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8

64. Art. 14 lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

65. Der Bf. macht geltend, unter Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 Opfer einer Diskriminierung zu sein, weil die umstrittenen Strafgesetze einen umfassenderen Eingriff in sein Privatleben gestatteten, als dies bei anderen Homosexuellen in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs und Heterosexuellen und weiblichen Homosexuellen in Nordirland selbst der Fall sei. Insbesondere behauptet er, Art. 14 erfordere für alle Formen sexueller Beziehungen dasselbe Einwilligungsalter.

66. Bei der Behandlung der durch Art. 14 aufgeworfenen Fragen hat die Kommission ebenso wie die Regierung zwischen männlichen homosexuellen Handlungen unterschieden, an denen Männer im Alter unter und über 21 Jahren beteiligt sind.

Im Zusammenhang mit Art. 8 hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Festsetzung des für den strafrechtlichen Schutz maßgeblichen Alters primär Aufgabe der nationalen Behörden ist (s.o. Ziff. 62). Im Hinblick auf die von ihm verbotenen männlichen homosexuellen Handlungen schweigt das geltende Recht in Nordirland insoweit. Erst dann, wenn dieses Alter festgesetzt sein wird, kann diese Frage zu Art. 14 auftauchen; es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine Frage zu entscheiden, die sich zur Zeit nicht stellt.

67. In den Fällen, in denen die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift der Konvention sowohl allein als auch i.V.m. Art. 14 geltend gemacht wird und die selbstständige Verletzung dieser wesentlichen Vorschrift festgestellt worden ist, erübrigt sich regelmäßig eine Prüfung des Art. 14, es sei denn, dass eine eindeutige Ungleichbehandlung bei der Ausübung des fraglichen Rechts einen grundlegenden Aspekt des Falles darstellt (vgl. *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 16, Ziff. 30, EGMR-E 1, 421).

68. Diese letztgenannte Voraussetzung ist im Hinblick auf die behauptete Benachteiligung durch unterschiedliche Gesetze zu männlichen homosexuellen Taten in den verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs (s.o. Ziff. 14, 17 und 18) nicht erfüllt. Der Bf. selbst hat eingeräumt, dass diese spezielle Frage in ihrer Bedeutung zurücktrete, wenn der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 8 feststellen würde.

69. Der wesentliche Aspekt der Beschwerde im Hinblick auf Art. 14 ist dem Bf. zufolge, dass männliche homosexuelle Handlungen in Nordirland Gegenstand von Strafsanktionen sind, und zwar auch dann, wenn sie zwischen Erwachsenen im Privatbereich und im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden.

Das zentrale Problem des Falles liegt in der Tat in der Existenz der nordirischen Gesetze, wonach bestimmte homosexuelle Handlungen unter allen

Umständen strafbar sind. Abgesehen von dem unterschiedlichen Ausgangspunkt ist diese vom Bf. im Hinblick auf Art. 14 vorgebrachte Rüge jedoch tatsächlich mit der vom Gerichtshof bereits im Zusammenhang mit Art. 8 untersuchten Rüge identisch; es besteht kein Anlass, die Begründetheit einer bestimmten Frage zu untersuchen, die ihrerseits Teil einer umfassenderen Frage ist und von dieser absorbiert wird (s. sinngemäß *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 30-31, Ziff. 56 a.E., EGMR-E 1, 478). Ist erst einmal festgestellt, dass eine Einschränkung des Rechts des Bf. auf Achtung seines privaten Sexuallebens wegen ihres umfassenden und unbedingten Charakters zu einer Verletzung des Art. 8 geführt hat (s.o. Ziff. 61 a.E.), so ist die Prüfung, ob der Bf. im Vergleich zu anderen Personen auch dadurch diskriminiert wurde, dass deren Recht in geringerem Maße beschränkt ist, juristisch überflüssig. Unter diesen Umständen kann von einer eindeutigen Ungleichbehandlung als einem grundlegenden Aspekt des Falles keine Rede sein.

70. Daher hält es der Gerichtshof nicht für notwendig, den Fall auch im Hinblick auf Art. 14 zu prüfen.

III. Die Anwendung von Art. 50

71. Der Anwalt des Bf. erklärt, sein Mandant werde für den Fall, dass der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellen sollte, eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 in dreifacher Hinsicht verlangen: erstens für die Not, Bedrängnis und Angst, die er aufgrund der polizeilichen Untersuchung im Januar 1976 gelitten habe; zweitens für die allgemeine Angst und Bedrängnis seit seinem 17. Lebensjahr; und schließlich für seine Anwalts- und sonstigen Kosten. Zum ersten Punkt veranschlagte der Anwalt 5.000 £ [ca. 6.776,- Euro],² 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro] für den zweiten und 5.000 £ für den dritten.

Die Regierung ihrerseits beantragte, der Gerichtshof möge diese Frage vorbehalten.

72. Diese Frage ist daher, obwohl nach Art. 47bis der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgeworfen, noch nicht spruchreif und vorzubehalten; nach den Umständen des Falles hält der Gerichtshof eine Zurückverweisung an die Kammer gem. Art. 50 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für angebracht.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit fünfzehn Stimmen gegen vier, dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt;
2. mit vierzehn Stimmen gegen fünf, dass eine Prüfung des Falles nach Art. 14 i.V.m. Art. 8 nicht notwendig ist;
3. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist;

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

- (a) folglich behält er die Frage im Ganzen vor;
- (b) verweist die Frage gem. Art. 50 Abs. 4 Verfo-EGMR an die Kammer zurück.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Fünf. (1) Abweichende Meinung des Richters Zekia; (2) Abweichende Meinung der Richter Evrigenis und García de Enterría; (3) Abweichende Meinung des Richters Matscher; (4) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha; (5) Teilweise abweichende Meinung des Richters Walsh.